



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **BKSA 06/07 – 04/09**
Gremium: **BKSA**
federführendes Amt: **Bildung, Jugend und Soziales**

Stand des Verfahrens:						
Gremium:	BKSA			Sitzungstermin:	24.04.2007	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung		Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung				nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	24.04.07	ausgefertigt am:	25.04.07		
stimmberechtigte Mitglieder:			11		
davon anwesend:	11	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	11	dagegen:	0	Enthaltungen:	0

Gegenstand der Vorlage:

Aufhebung Beschluss BSA 04/03-99/04 Aufwandsentgelt für Kinder in Kitabetreuung, die trotz Anmeldung das Angebot nicht in Anspruch nehmen

Beschlussvorschlag:

Der BKSA vom 24.04.2007 beschließt die Aufhebung des Beschlusses BSA 04/03-99/04.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
BKSA	24.04.2007	ö	x				x

rechtliche Grundlagen:

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:	X	ja		nein	
Gesamtkosten der Maßnahme:	Mindereinnahmen in Höhe von ca. 250€				
ggf. Gesamtkosten des Teilloses:					
<u>Finanzierung:</u>					
HHSSt	Bezeichnung	Betrag	planmäßig	üpl	apl
einnahmeseitig:					
BR 07 464..11200	Elternentgelt	250€		X	
ausgabeseitig:					
<u>Folgekosten:</u>					
Vermögenshaushalt:	nein	Verwaltungshaushalt: (jährlich)	jährliche Mindereinnahmen von ca. 250€		
<u>Bemerkungen:</u>					
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	03.04.07	
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:		
	Mitzeichnung Kämmereiamt:		Datum:		

Wendsche

Begründung:

Aufgrund eines Einspruches gegen die In-Rechnung-Stellung des Aufwandentgeltes wurde der Vorgang von unserem Juristen und von der Rechtsaufsicht geprüft.
Im Sächsischen Kindertagesstättengesetz ist keine Rechtsgrundlage für die Erhebung enthalten, da durch das Nichterscheinen der angemeldeten Kinder keine zusätzlichen, sondern nur unnötige Betriebskosten anfallen.
Der Beschluss ist wegen seiner fehlenden Rechtsgrundlage aufzuheben.